Anregungen zur Aufstellung der 30. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 "Erikaweg/Leichlinger Straße" durch die Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 (2) BauGB mit dem jeweiligen Prüfergebnis durch die Verwaltung.

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
1	Bürger/In	24.06.2014	1. Die Eigentümerin der im Planbereich liegenden Grundstücke Gemarkung Haan, Flur 40, Flurstücke 824, 826 sowie 829 hat im Rahmen der Offenlage über eine Anwaltskanzlei eine Stellungnahme abgegeben. Der Bebauungsplanentwurf sieht dabei die Überplanung des Flurstücks 826 mit der designierten öffentlichen Verkehrsfläche "Planstraße B" vor. Das Flurstück 829 liegt im Bereich des designierten Gewerbegebietes "GE 3". Daneben ist meine Mandantschaft auch noch Eigentümerin des außerhalb des Planbereichs liegenden Grundstücks Gemarkung Haan, Flur 40, Flurstück 99. Dieses Flurstück grenzt unmittelbar östlich an die Planstraße B an. Der Anreger betreibt auf diesem Flurstück einen Betrieb zur Herstellung von Bauteilen für Kraftfahrzeuge. Es handelt sich um eine relativ lärmintensive Nutzung.	Kenntnisnahme
			2. Das Grundstück Gemarkung Haan Flur 40, Flurstück 99, bzw. die darauf vorhandenen Nutzungen werden derzeit über die Flurstücke 825, 827. 824 sowie Teile von 731 (die Flurstücke 824 sowie Teile von Flurstück 731 bilden letztlich die Verlängerung der Planstraße B) angedient bzw. erschlossen.  Die Materialversorgung des Unternehmens mit langen Rohrbunden erfolgt mit großen Lastwagen über die Stichstraße (teilweise die designierte Planstraße "B") bis zu deren Ende. Die Wagen rangieren dann rückwärts auf das Firmengelände unter einen Portalkran und werden von dort entladen.  Um eine ordnungsgemäße Erschließung insbesondere des Flurstücks 99 auch in Zukunft gewährleisten zu können, ist es notwendig, die Planstraße B noch einige Meter in	Die Anregungen betreffen nicht das FNP-Änderungsverfahren. Die Anregungen beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden daher im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 34 1. Änderung geregelt.

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
		Volin	Richtung Norden bzw. Nordwesten zu verlängern. Auf diese Weise würde sich gleichzeitig auch die verkehrliche Erschließung des Flurstücks 829 und damit dessen Ausnutzbarkeit verbessern.  3. Der Bebauungsplan sieht in seinem südlichen Teil nach wie vor Wohnnutzung vor. Mit Blick auf die nördlich geplante Nutzung als Gewerbegebiet und den östlich bereits vorhandenen und relativ geräuschintensiven Betrieb der Bernhard Koch KG wird angeregt, den gesamten Planbereich in Richtung eines Gewerbegebietes zu entwickeln, um Nutzungskonflikten vorzubeugen und insbesondere den Bestand und etwaige Weiterentwicklungen benachbarter Betriebe dauerhaft zu sichern.	Der Anregung wird nicht gefolgt.  Bereits der rechtskräftige Flächennutzungsplan sieht im Bereich der südwestlich an das Betriebsgelände angrenzenden Grundstücke Wohnbaufläche vor. Entlang der Ohligser Str., westlich des Betriebes, befinden sich bereits heute wohnbaulich genutzte Grundstücke, die durch den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 34 als allgemeines Wohngebiet gesichert wurden. Es besteht somit bereits heute eine Gemengelage zwischen gewerblicher und wohnbaulicher Nutzung, welche durch die geplante zusätzliche Wohnbebauung im westlichen Plangebiet nicht verschärft wird.
2	Anwohner der Erkrather Straße (90 Unterschriften)	09.07.2014	Warum ist ein Wasserrückhaltebecken in der Planung nicht berücksichtigt worden bzw. verworfen worden?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden daher im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 1. Änderung geregelt.
			Herrn, der Anlieger der Leichlinger Straße ist, wurde es damals zur Auflage gemacht ein 50000 ltr. (kein Druckfehler) Wasserrückhaltebecken + eines 70x3m Verrieselungsgraben zu bauen.)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden daher im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 1. Änderung geregelt.
			2. Wie kann es sein, dass angeblich der Kanal der Erkrather Straße, in einem Gutachten als ausreichend beschrieben wird (mündliche Aussage Herrn Füges, in der Begründung des Bebauungsplans steht "Die hydraulische Leistungsfähigkeit des Gesamtnetzes muss jedoch im weiteren Verfahren noch geprüft und nachgewiesen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden daher im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 1. Änderung geregelt.

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
		Your	werden".), obwohl es bei Starkregen schon vorgekommen ist, das die Kanaldeckel, durch Überdruck der Wassermassen abgehoben wurden? Entgegen einiger Aussagen, haben die betroffenen Anwohner funktionierende Rückstauventile in ihren Kellern. Hier stellt sich folgende Frage: Ist der als ausreichend bezeichnet Kanal wirklich ausreichend, bei höherem Regen-/Abwasseraufkommen?	
			3. Die Überflutungsgefahr besteht im Kreuzungsbereich der Erkrather Str. und der Bachstr. Warum ist das ausgerechnet an diesem Punkt so? Hier stellt sich die Frage nach dem genauen Kanalverlauf? Ist in diesem Bereich ein weiterer Zulauf in den Kanal der Erkratherstrasse, z.B. vom Hain oder der Bachstrasse kommend?!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden daher im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 1. Änderung geregelt.
			4. Wo wird das Wasser, von dem Wohn-Neubaugebiet, welches in einer Senke liegt, eingeleitet. In die Ohligser Str. oder in die Erkrather Str.?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden daher im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 1. Änderung geregelt.
			5. Kann das Wasser nicht doch, wie zuerst geplant, in ein Regenrückhaltebecken/Regenklärbecken eingeleitet und dann in den Krebsbach geleitet werden?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden daher im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 1. Änderung geregelt.
			6. Da nach jetziger Begründung des Bebauungsplanes 34, Entwässerungskonzept, das Regenwasser ohne weiteren Maßnahmen, in das bestebnende Kanalnetz eingeleitet werden soll, stellt sich die Frage, wer für evtl. daraus entstehende Schäden aufkommen, wird?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden daher im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 1. Änderung geregelt.
3	Gleichlautendes Schreiben von 4 Anwohnern der Erkrather Str.	16.07.2014	Die vorgelegte Planung enthält im Kreuzungsbereich Düsseldorfer Str./Leichlinger Str./ Erkrather Straße einen Kreisverkehr. Dieser muss entfallen, da er wie schon in der zugehörigen Verkehrsuntersuchung des Büros Runge + Küchler zu einem Schleichverkehr auf der Erkrather Straße	Die Anregungen betreffen nicht das FNP- Änderungsverfahren Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden daher im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 1. Änderung geregelt.

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Prüfergebnis
			in nicht zumutbarer Größe für die Anwohner führt. Aus verkehrsplanerischer Sicht ist auf Grund der erwarteten Fahrzeuganzahl zum und vom neuen Baumarkt der Kreisverkehr nicht erforderlich und daher kann sich die Stadt Haan die erforderlichen Gelder für den Bau sparen und sinnvoller für das Allgemeinwohl der Bürger einsetzen. Zur Realisierung ist daher die von Runge + Küchler untersuchte Variante 4 = kein Kreisverkehr und mit "Berliner Kissen" zur Geschwindigkeitsreduzierung auf der Erkrather Straße umzusetzen.	
4	Schreiben der Anwohner des Forstweges (27 Unterschriften)	18.09.2014	Wie die Anwohner der Erkrather Str. haben wir das Anliegen, den Durchgangsverkehr durch die genannten Baumaßnahmen nicht zusätzlich zu fördern. Aus diesem Grunde befürworten wir - die Belassung der Einmündung Erkrather Str. / Elberfelderstr., d.h. dort kein Kreisverkehr - keine zusätzliche Belastung des Forstweges durch Einbahnregelungen in der Erkrather Str den Einbau einer (Straßen-) Schwelle vor der Kurve Ginsterweg / Forstweg (30 km - Schild) - weitere Maßnahmen zur Verkehrberuhigung, z.B. den Ausweis des Forstwegs als Anliegerstraße usw. Wir sind uns bewusst, dass nur ein verkehrliches Gesamtkonzept für die betroffenen Straßen den gewünschten Effekt haben wird, bitten jedoch unsere Überlegungen bei der Vorbereitung der Entscheidung ebenfalls zu berücksichtigen.	Die Anregungen betreffen nicht das FNP- Änderungsverfahren Die Hinweise beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden daher im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 34 1. Änderung geregelt.